

<b>Beschlussvorlage Nr.</b> <b>034/2022</b>	Dez/Amt: II / 40.
	Bearbeiter: Pfetzer, Dörte
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 20., 32.		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Verwaltungsausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	15.03.2022 31.03.2022	Vorberatung Beschlussfassung

**Betreff:**

Änderung der Elternbeitragssatzung Erstattung von Elternbeiträgen bei COVID-19 bedingten Schließungen

**Beschlusstext:**

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) gemäß Anlage 034/2022-1.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>			
<b>Gremium</b> (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Schriftführer</b> (Unterschrift)			

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja

<b>Auswirkungen auf den Haushalt</b>	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	36.51.01.10 – 72 sowie 36.53.01.10 und 36.54.01.10 / 332100
	36.52.01.10 – 40 / 431800
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	Siehe Bemerkungen
• davon Personalkosten	
Folgeertrag (jährlich)	

**Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen**

Die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind bei dieser Änderung der Elternbeitragssatzung nicht abschätzbar. Die Erstattungen sind von den Schließzeiträumen, der Anzahl der betroffenen Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Notbetreuungsangeboten durch die Eltern abhängig.

Während im 1. und 2. Lockdown eine Refinanzierung der entgangenen Elternbeiträge durch das Land erfolgte, ist nach Aufhebung der pandemischen Lage von nationaler Tragweite ab 26.11.2021 eine Refinanzierung durch das Land oder den Bund ausgeschlossen. Die hier zu beschließende Erstattungsregelung trifft letztlich die Allgemeinheit über Steuereinnahmen bzw. zukünftige Elternbeitragspflichtige über die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen.

Im Beispiel der Schließung der Horteinrichtung GS „Br. Gleißberg“ im Zeitraum 09. – 17.11.2020, betrug die Höhe der ausgefallenen Elternbeiträge insgesamt ca. 5.830 €. Eine Refinanzierung vom Land Sachsen ist nicht erfolgt, weil es sich um keine pandemiebedingte behördliche Schließung handelte, sondern um eine Schließung aufgrund erkranktem Personal.

**Erläuterung:**

Städtische Kindertageseinrichtungen können auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Heidenau und in Kindertagespflege (Kita-Betreuungssatzung) vom 24. September 2015 vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden, wenn aufgrund Krankheit des Personals keine Betreuung mehr gewährleistet werden kann (Ifd. Nr. 6) oder unvorhersehbare Umstände wie Havarien oder Naturereignisse eine Betreuung nicht zulassen (Ifd. Nr. 8).

In den vergangenen Monaten kam es in zeitlich befristeten Einzelfällen zu ganz oder teilweisen Schließungen von Einrichtungen durch Erkrankung der Erzieherinnen und Erzieher an einem Infekt mit COVID-19.

Eine Erstattungsregelung für den Elternbeitrag sah die aktuell gültige Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 25. Februar 2021 nur für den Fall vor, dass die Schließung von Kindertageseinrichtungen aufgrund einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne von § 5 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geschieht. Die epidemische Lage von nationaler Tragweite endete jedoch mit Ablauf des 25. November 2021.

Für die Eltern stellt die Betreuung der Kinder neben ihrer beruflichen Tätigkeit eine besondere – nicht nur finanzielle - Herausforderung dar. Zu deren Entlastung soll für den Ausnahmefall, dass eine Schließung oder Teilschließung einer Kindertageseinrichtung im Zusammenhang mit COVID-19-Erkrankungen erfolgen muss, eine Regelung zur Erstattung des Elternbeitrages geschaffen werden.

Die Verwaltung schlägt aus vorgenannten Gründen die Neufassung von § 2 Absatz 6 der Elternbeitragssatzung wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich, vor. Die Regelung tritt rückwirkend zum 26.11.2021 in Kraft.

Die Änderung ermächtigt die Verwaltung zur Rückerstattung der Elternbeiträge und zur Schließung von entsprechenden Vereinbarungen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft.

**Anlagen:**

034/2022-1 Elternbeitragssatzung

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!